

Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8289, 20/8673, 20/8819 Nr. 9 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2024 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024)

A. Problem

Mit dem jährlich zu verabschiedenden ERP-Wirtschaftsplangesetz wird der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das jeweilige Folgejahr festgelegt und damit eine rechtliche Grundlage geschaffen, die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2024 fördern zu können.

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 1.091 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblich orientierten Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 11.000 Millionen Euro.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlene Änderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs zielt auf die Begrenzung des Förderkreises auf gewerbliche Unternehmen, dieser sollte zunächst auch nur gewerblich orientierte Unternehmen umfassen. Diese Erweiterung soll nun im Rahmen einer Verordnungsermächtigung vorbehalten werden. Ebenso soll eine Verordnungsermächtigung die Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien in Programmen des ERP-Wirtschaftsplans ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8289, 20/8673 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
2. Nach § 5 werden die folgenden §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Anwendung dieses Gesetzes auf die Förderung von gemeinnützigen kleinen und mittleren Unternehmen zu erstrecken, soweit dies der Umsetzung des Handlungsfeldes 6 der am 13. September 2023 von der Bundesregierung beschlossenen und auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlichten Nationalen Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen dienlich ist. Dabei sind die in diesem Gesetz veranschlagten Ansätze beizubehalten.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zuleitung soll bis zum 31. März 2024 erfolgen.

§ 7

Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien in Programmen des ERP-Wirtschaftsplans

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der eine Systematik aufgestellt wird, nach welchen Kriterien in Programmen zur Unterstützung von nachhaltigen Unternehmensgründungen und -übernahmen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht werden kann.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Die Zuleitung soll bis zum 30. Juni 2024 erfolgen.“

3. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 8 und 9.
4. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a) In Kapitel 1 Titel 892 01-691 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
 - b) In den Erläuterungen zu Tit. 892 01 werden jeweils in dem ersten Absatz und im fünften Absatz Buchstabe a die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.

- c) In Kapitel 3 Titel 231 01-699 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.
- d) In den Erläuterungen zu Tit. 231 01 Satz 1 werden die Wörter „gewerblich orientierten“ durch das Wort „gewerblichen“ ersetzt.

Berlin, den 15. November 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Michael Grosse-Brömer
Vorsitzender

Leif-Erik Holm
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Leif-Erik Holm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 20/8289** wurde in der 126. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2023 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Förderprogramme aus dem Sondervermögen des European Recovery Program (ERP) gehören mit ihren zinsgünstigen Krediten und Beteiligungen zu den Instrumenten der deutschen Wirtschaftsförderung. Mit dem von der Bundesregierung auf Drucksache 20/8289 eingebrachten Gesetzentwurf für ein ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024 wird die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftsförderung des Bundes aus dem ERP-Sondervermögen geschaffen. Im Fokus der ERP-Förderung steht die finanzielle Mittelstandsförderung. Für das Jahr 2024 liegen die Förderschwerpunkte weiterhin auf der Stärkung des Finanzierungszugangs für Gründungen und kleine und mittlere Unternehmen sowie auf den volkswirtschaftlich wichtigen Schlüsselbereichen Innovation, Digitalisierung und Wagniskapital. Der ERP-Wirtschaftsplan enthält die für die Wirtschaftsförderung des ERP-Sondervermögens vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel. Für das Jahr 2024 werden aus dem Sondervermögen Mittel in Höhe von rund 1.091 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8289 in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung..

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/8289 am 27. September 2023 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs): Leitprinzip 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, Leitprinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, Leitprinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“, SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen, SDG 4 – Hochwertige Bildung, SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 10 – Weniger Ungleichheiten, SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbite sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8289 in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 abschließend beraten.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** warb für die Zustimmung zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2024. Im Rahmen der ERP-Förderung würden den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nicht nur zinsgünstige Kredite und Beteiligungskapital zur Verfügung gestellt. Die ERP-Förderprogramme dienten auch dazu, Gründung, Wachstum, Innovation und Digitalisierung voranzutreiben und seien deshalb insbesondere für den Mittelstand von sehr großer Bedeutung. Im vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 würden Finanzierungsangebote in Rekordhöhe von 11.000 Millionen Euro, und damit 12 Prozent mehr im Vergleich zum Vorjahr, ermöglicht. Mit der Einführung neuer Programme sollten kleine und mittlere Unternehmen gezielt bei der Transformation unterstützt werden. Als weiteres Förderelement in den bestehenden Kreditprogrammen seien für das Jahr 2024 Tilgungszuschüsse vorgesehen. Zudem solle die Wagniskapitalbeteiligungsfinanzierung erweitert werden. Positiv für den vermehrt das Instrument des Leasings nutzenden Mittelstand sei auch die Aufnahme des „Grüne ERP-Globaldarlehen Leasing“.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass das ERP eines der erfolgreichsten Wirtschaftsförderungsprogramme der Bundesrepublik Deutschland gerade für kleine und mittelständische Unternehmen sei. Die Weiterentwicklung der ERP-Förderprogramme sei demnach sehr erfreulich. Das nachhaltige Gründen gemeinwohlorientierter Unternehmen würde nun von den ERP-Förderungen mitgedacht. Insbesondere hierdurch werde die Nationale Strategie für Soziale Innovation und Gemeinwohlorientierte Unternehmen umgesetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** unterstrich die grundsätzliche Schlagkraft der Förderungen nach dem ERP. Allerdings habe die Ampelkoalition die ERP-Förderung nicht fortentwickelt, vielmehr sei eine „grundsätzliche Veränderung der DNA des ERP“ vorgenommen worden. Durch die Verordnungsermächtigung sollen nunmehr auch gemeinwohlorientierte Unternehmen oder gemeinnützige klein- und mittelständischen Unternehmen angesprochen werden. Deshalb stelle sich die Frage nachteiliger Auswirkungen dieser Veränderung und ob es durch sie zu Ungleichbehandlungen kommen könne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass das ERP das zentrale Förderprogramm für Existenzgründungen, Wachstumsfinanzierungen des Mittelstands, Digitalisierung und Innovation sei und ein großes Volumen habe, was in der Gesamtheit fast dem Gesamthaushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz entspreche. Die DNA des ERP werde gerade nicht verändert, sondern Innovation, Wachstum und Wertschöpfung würden auch nach den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgesehenen Änderungen angereizt werden. Das Programm unterziehe sich einer wegen der Nationalen Strategie für Soziale Innovation und Gemeinwohlorientierte Unternehmen sinnvollen Aktualisierung. Der Innovationsfokus gehe nicht verloren, sondern es werde im Gegenteil sichergestellt, dass die Breite der Gründungslandschaft sowie der mittelständischen Wirtschaft ausreichend mit Förderprogrammen versorgt werde.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass mit dem ERP-Wirtschaftsplangesetz der Fokus auf die Nachhaltigkeit gelegt werde. Dieser Schwerpunkt des Programms sei für die Wirtschaft sehr wichtig. Die Fraktion der FDP begrüße, dass der Leasingmarkt auch unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit nun in die ERP-Förderungen mit einbezogen würde. Zu erwähnen sei, dass es Gemeinwohlförderungen bereits durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sowie durch Bundesprogramme gebe. Die Einbettung in das ERP sei von Vorteil, auch weil über die Förderrichtlinien im Bundestag abgestimmt werde. Zuletzt spreche sich die Fraktion der FDP für einen ERP-Unterausschuss aus.

Die **Fraktion der AfD** äußerte Bedauern, dass das traditionsreiche Förderinstrument nun zu ideologischen Zwecken benutzt werde. Der Einbezug des nachhaltigen Gründens sowie der Gleichstellungsquote sei nicht der richtige Weg des ERP. Die Mittel für das Neugeschäft seien bereits jetzt dünn, sodass zu befürchten sei, dass durch die einbezogenen ideologischen Vorgaben diese Mittel noch spärlicher abfließen könnten.

Die **Fraktion DIE LINKE** erinnerte daran, dass die Fraktion in den letzten Jahren das ERP immer mitgetragen habe und dies auch wieder tun werde, da es eine wichtige Säule zur Unterstützung und Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sei. Die vorsichtigen Versuche, das Programm qualitativ „anzufassen“, insbesondere auch die Öffnung der Förderprogramme für gemeinwohlorientierte Unternehmen, seien dem Grunde nach zwar zu begrüßen. Dennoch sei es sinnvoll, bei der qualitativen Bewertung erneut genauer hinzuschauen, um eine effiziente Mittelverwendung zu erreichen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8289 in geänderter Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die

Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)322 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen wurde.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8289 verwiesen.

In seiner bisherigen Ausgestaltung stehen die mit diesem Gesetz bereitgestellten ERP-Finanzierungshilfen zur Förderung mittelständischer privater Unternehmen vor allem der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung. Durch die Erweiterung auf Unternehmen, die lediglich „gewerblich orientiert“ sind (§ 4 sowie in Titeln 892 01 und 23 101 der Anlage zu § 1), sollte die Möglichkeit geschaffen werden, gemeinnützige Unternehmen einzubeziehen.

Unter anderem mit dem Ziel, die Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen unterschiedlicher Geschäftsmodelle und Rechtsformen in fairem Wettbewerb zu stärken, hat die Bundesregierung am 13. September 2023 die Nationale Strategie für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen (SIGU) verabschiedet. Die SIGU sieht in ihrem Handlungsfeld 6 vor, dass die Bundesregierung „die Möglichkeit der Antragstellung von gemeinnützigen KMU – auch ohne Körperschaftssteuerpflicht – in Förderkreditprogrammen der KfW“ prüft.

Die Prüfung bezüglich des Umfangs und Ausgestaltung der Umsetzung der SIGU durch die Bundesregierung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen. Vielmehr sind von Bundesregierung und KfW noch komplexe juristische und förderfachliche Fragen mit Blick auf die Möglichkeit der Antragstellung von gemeinnützigen KMU in ERP-Förderkreditprogrammen zu klären. Aus diesem Grund soll es keine pauschale Öffnung in § 4 sowie der Anlage zu § 1 geben, sondern die Erweiterung des Förderkreises wird einer Rechtsverordnung vorbehalten (§ 6), die es ermöglicht, noch während der Laufzeit des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 die SIGU umzusetzen. Hierzu soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende März 2024 eine Rechtsverordnung abstimmen und dem Deutschen Bundestag zur Billigung vorlegen.

Die Bundesregierung möchte überdies das nachhaltige Gründungsgeschehen stärken. Die Prüfung bezüglich des Umfangs und der Ausgestaltung des Förderprogramms „nachhaltige Gründungen“ ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Vielmehr sind vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und der KfW noch komplexe förderfachliche Fragen mit Blick auf die Kriterien, welche zum Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht werden können, zu klären. Um jedoch eine Programmeinführung nach Abschluss der Prüfung sowie der konzeptionellen Ausgestaltung noch während der Laufzeit des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2024 zu ermöglichen, soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende Juni 2024 eine entsprechende Rechtsverordnung abstimmen und dem Deutschen Bundestag zur Billigung vorlegen.

Die Verordnungsermächtigungen bleiben über das Jahresplangesetz 2024 hinaus in Kraft.

Die Änderung der Anlage zu § 1 ergibt sich aus der Entscheidung, die Erweiterung des Anwendungsbereiches einer Rechtsverordnung vorzubehalten.

Berlin, den 15. November 2023

Leif-Erik Holm
Berichtersteller

